

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 15.10.2012
Drucksache Nr. 1258/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 25.10.2012

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2012

- öffentlich -

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage A1 zu dieser Vorlage befindlichen „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“.

Erläuterungen:

In der Stadt Schwetzingen werden zahlreiche Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich zum einen um Sondernutzungen in Form einer wirtschaftlichen Nutzung durch Außenbestuhlung von Gaststätten oder Info-, und Verkaufsstände, andererseits aber auch um notwendige Sondernutzungen durch Baustellen u.ä..

Aus den Reihen des Gemeinderates wurde beantragt die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie auf dem Schlossplatz zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf Nachfrage von Seiten der ansässigen Gastronomen bezüglich einer ganzjährigen Öffnung der Außengastronomie der zeitliche Rahmen der Außenwirtschaften entsprechend erweitert.

Bislang erhielten die Gastronomen die jeweilige Sondernutzungserlaubnis für acht Monate, so dass sich bei einem Monatspreis von 1 EUR pro m² ein jährlicher Quadratmeterpreis von 8 EUR ergab. Durch die Ausweitung der Außensaison auf zwölf Monate wird künftig der Quadratmeterpreis auf 16 EUR verdoppelt. Entsprechend abgestufte Werte gelten für die Straßen außerhalb des Schlossplatzes und der Mannheimer Straße.

Durch die tägliche Praxis hat sich gezeigt, dass die bisherige Sondernutzungssatzung nicht alle notwendigen Punkte regelt, bzw. die Regelungen unvollständig oder schlecht praktikabel sind. Hier wurden kleine Änderungen vorgenommen, z.B. im Hinblick auf die Fristen für die Antragsstellung, bzw. Neuregelungen, wie z.B. die Möglichkeit Pläne für Veranstaltungen zu verlangen, getroffen.

Der Umbau der Mannheimer Straße im Bereich der sog. „Kleinen Planken“ und des Schlossplatzes hatten eine gesteigerte Attraktivität der Schwetzingener Innenstadt zur Folge. Um diese Attraktivität aufrechterhalten zu können, war es notwendig spezielle Regelungen im Hinblick auf die Zulässigkeit wirtschaftlicher Sondernutzungen in diesem Bereich vorzunehmen.

Mit Ausnahme von Sondernutzungen durch Außenwirtschaft der ansässigen Gastronomen sollen wirtschaftliche Sondernutzungen auf dem Schlossplatz die absolute Ausnahme und nur unter strengen Voraussetzungen zulässig sein.

Im Bereich der Fußgängerzone und der Kleinen Planken hat sich gezeigt, dass eine Begrenzung der Anzahl und besondere Regelung von Informations- und Verkaufsständen dringend geboten ist. Dies hängt zum einen mit den wenigen freien Plätzen in diesem Bereich zusammen und zum anderen mit der Durchführung des Wochenmarktes samstags auf den „Kleinen Planken“ und den damit einhergehenden notwendigen besonderen Regelungen.

Des Weiteren hat sich in der Praxis gezeigt, dass für Sondernutzungen durch Baustellen, Gerüste, Container usw. eine Staffelung der Gebühren nach Wochen und Monat, sowie weitere Monate erforderlich ist, um eine genaue Berechnung durchführen zu können. Hierbei mussten die Gebühren entsprechend harmonisiert werden. Dies führte teilweise zu einer moderaten Gebührenerhöhung.

Eine Gegenüberstellung mit den bisherigen Sondernutzungsgebühren ist als Anlage A2 beigefügt.

Die betroffenen Gastwirte wurden im Sommer zu einem Gespräch eingeladen, in dem die Pläne zur Anpassung der Sondernutzungsgebühren erläutert wurden. Vor dem Hintergrund der Sondernutzungsgebühren in vergleichbaren Städten zeichnete sich trotz nachvollziehbarer Bedenken eine hohe Akzeptanz ab.

Anlagen:

A1: „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“

A2: Gegenüberstellung der Sondernutzungsgebühren

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: